



Information August 2021

Arbeitseinsätze für die Ableistung von Pflichtstunden sind weiterhin persönlich bei unserer Vorsitzenden, Frau Schumm, anzumelden.

Aktuelles Thema: Verschneiden von Hecken usw.

Anlass unseres Beitrages ist das Verbreiten von Unwahrheiten, verbunden mit der Androhung von rechtlichen Schritten, was wiederum andere Mitglieder in ihrem Handeln verunsichert.

Nachfolgend Zitat BfN:

„Das Bundesamt für Naturschutz weist aus Anlass verschiedener Anfragen darauf hin, dass es nach dem [Bundesnaturschutzgesetz](#) (BNatSchG) verboten ist, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere **Gehölze** in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen („Radikalschnitt“). **Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen** (§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Ein entsprechendes Verbot gilt auch für **Bäume**, soweit sie außerhalb des Waldes (vgl. § 2 BWaldG), von Kurzumtriebsplantagen oder „gärtnerisch“ genutzten Grundflächen stehen (wobei auch insoweit schonende Form- und Pflegeschnitte z.B. zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind). Gärtnerisch genutzt und damit vom Baumschnittverbot ausgenommen sind insbesondere Flächen des Erwerbsgartenbaus. Viele Bundesländer behandeln bei Ausführung der Vorschrift darüber hinaus auch nicht erwerbswirtschaftlich, sondern rein privat genutzte Haus-, Zier- und Kleingärten als vom Verbot ausgenommen.“

(Quelle: <https://www.bfn.de/themen/recht/naturschutzrecht/gehoezschnitt.html>):